

Satzung über die Erhebung von Strandbenutzungsgebühren und Strandkurabgabe in der Gemeinde Heikendorf (Strandgebührensatzung)

i.d.F.d.B. vom 01.10.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. S. 6) und der §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.03.2019 folgende Satzung erlassen:

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Satzungstext die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

- (1) Die Gemeinde Heikendorf ist als Ostseebad anerkannt. Erhebungsgebiet für die Strandbenutzungsgebühr und die Strandkurabgabe ist der Strandabschnitt am Uferweg in Möltenort (Hauptstrand). Die Lage des Hauptstrandes ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Der gemeindliche Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird durch die Strandbenutzungsgebühren und die Strandkurabgabe zu 40 v. H. gedeckt.
- (3) Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen können neben der Strandbenutzungsgebühr Abgaben oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2

Erhebungszeitraum

- (1) Die Strandbenutzungsgebühr und die Strandkurabgabe werden nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober zwischen 9.00 und 18.00 Uhr eines jeden Jahres erhoben. Es wird dabei unterschieden nach:
 - a) Nebensaison: 1. bis 30. April und 1. bis 31. Oktober
 - b) Hauptsaison: 1. Mai bis 30. September
- (2) Der Zeitraum vom 1. November bis zum 31. März eines jeden Jahres ist gebührenfrei.

§ 3

Gebührensschuldner, Gebührengegenstand

- (1) Der Gebührenpflicht für die Strandbenutzungsgebühr unterliegen die Einwohner der Gemeinde Heikendorf. Die Strandbenutzungsgebühr ist zu zahlen, wenn der Hauptstrand nach § 1 Abs. 1 benutzt wird.
- (2) Als Einwohner im Sinne dieser Satzung gilt, wer mit Hauptwohnsitz in Heikendorf gemeldet ist. Alle anderen Personen sind grundsätzlich ortsfremd und unterliegen der Kurabgabepflicht nach der jeweils geltenden Kurabgabensatzung der Gemeinde Heikendorf (Übernachtungsgäste) oder der Strandkurabgabepflicht (Tagesgäste ohne Übernachtung).

- (3) Als Einwohner im Sinne dieser Satzung gelten auch Personen, die in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten, zweiten oder dritten Grades zu mindestens einer Person stehen, die in der Gemeinde Heikendorf ihren Hauptwohnsitz hat, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind.

§ 4 Befreiungen und Ermäßigungen

- (1) Von der Strandbenutzungsgebühr und der Strandkurabgabe sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres befreit.
- (2) Die Strandbenutzungsgebühr und die Strandkurabgabe wird um 50 v.H. ermäßigt bei schwerbehinderten Personen, die einen Grad der Behinderung von 50 und mehr nachweisen. Dies gilt auch für die ständige Begleitperson, wenn dies durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.
- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gebührenpflicht bzw. Ermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 sind von den Berechtigten nachzuweisen.
- (4) Von der Strandbenutzungsgebühr und der Strandkurabgabe sind die Inhaber einer Kurkarte (Ostseecard) der Gemeinde Heikendorf und anderer Ferienorte im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung für die Dauer ihres Aufenthaltes nicht erfasst. Ortsfremde Tagesgäste sind zur Entrichtung der Kurabgabe nach den Vorschriften der Kurabgabesatzung der Gemeinde Heikendorf verpflichtet.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalisierungsregelung nach Abs. 2, die Zahl der Tage der Strandbenutzung im Sinne des § 3 Abs. 1.
- (2) Die Strandbenutzungsgebühr und die Strandkurabgabe werden im Erhebungszeitraum täglich, höchstens jedoch in Höhe der Jahresstrandgebühr, bei der die Zahl der Tage auf 20 Tage der Hauptsaison pauschaliert wird, erhoben. Die Jahresstrandgebühr und die Jahresstrandkurabgabe berechtigen zum Aufenthalt am Hauptstrand nach § 1 Abs. 1 im Erhebungszeitraum.

§ 6 Strandbenutzungsgebühren und Strandkurabgaben

- (1) Der Gebührensatz für die Strandbenutzung und die Strandkurabgabe je Strandtag und Person beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der in § 4 Abs. 1 festgelegten Befreiungen in der

	<u>Einwohner:</u>	<u>Ortsfremde:</u>
a. Nebensaison	1,00 € ,	1,20 €
b. Hauptsaison	1,50 €	2,50 €

Im Falle einer Ermäßigung nach § 4 Abs. 2 beträgt die Strandbenutzungsgebühr bzw. die Strandkurabgabe in der

	<u>Einwohner:</u>	<u>Ortsfremde:</u>
a. Nebensaison	0,50 € ,	0,60 €
b. Hauptsaison	0,75 €	1,25 €

- (2) Dem Gebührenschuldner steht es frei, anstelle der Tagesstrandgebühr bzw. der Tagesstrandkurabgabe die **Jahresstrandgebühr bzw. Jahresstrandkurabgabe** nach § 5 Abs. 2 zu zahlen. Diese beträgt das 20-fache des Hauptsaison-Tagessatzes = **30,00 €** pro Person für Einwohner und **50,00 €** pro Person für ortsfremde Personen (15,00 € ermäßigt für Einwohner und 25,00 € ermäßigt für ortsfremde Personen). Bereits geleistete und nach Tagen berechnete Strandgebühren bzw. Strandkurabgaben können auf die Jahresstrandgebühr bzw. Jahresstrandkurabgabe angerechnet werden, wenn entsprechende Nachweise (Tageskarten) vorgelegt werden.

§ 7

Erhebungszeitpunkt und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Betreten des gebührenpflichtigen Hauptstrandes nach § 1 Abs. 1 und ist sofort fällig.
- (2) Die Strandbenutzungsgebühr und die Strandkurabgabe sind an den Zugängen zum Strand an die von der Gemeinde beauftragten Personen oder an den dafür bereitgestellten Automaten durch Lösen einer Tageskarte zu entrichten.
- (3) Gebührenpflichtige, die eine Jahresgebühr gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung entrichten, erhalten eine Jahreskarte. Jahreskarten werden ausschließlich von der Gemeinde Heikendorf ausgestellt und sind nicht übertragbar. Die Jahresstrandgebühr und die Jahresstrandkurabgabe sind bei der Ausstellung der Jahreskarte sofort fällig.

§ 8

Gültigkeit, Nachweis und Verlust einer Strandkarte

- (1) Die Tageskarte ist beim Betreten des Hauptstrandes mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Sie verliert mit Ablauf des Tages, an dem sie gelöst wurde, ihre Gültigkeit. Bei Verlust einer Tageskarte wird diese nicht ersetzt.
- (2) Für die Jahreskarte gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Sie verliert mit Ablauf des 31.10. des Jahres, in dem sie ausgestellt wurde, ihre Gültigkeit. Bei Verlust wird auf Antrag eine Ersatzkarte durch die Gemeinde Heikendorf ausgestellt. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleibt davon unberührt.

§ 9

Erstattungen

Die Erstattung einer bereits entrichteten Strandbenutzungsgebühr oder Strandkurabgabe ist ausgeschlossen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- entgegen § 4 eine Befreiung oder eine ermäßigte Strandbenutzungsgebühr oder Strandkurabgabe beansprucht hat, obwohl die Voraussetzungen für eine Befreiung bzw. Ermäßigung nicht vorliegen.
 - entgegen § 7 den Hauptstrand betreten hat ohne die fällige Strandbenutzungsgebühr oder Strandkurabgabe zu entrichten.
 - entgegen § 7 Abs. 3 eine Jahresstrandkarte Dritten überlässt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der dafür erforderlichen Daten durch die Gemeinde Heikendorf zulässig. Dies gilt insbesondere für
 - a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum,
 - b) Name, Vorname(n), Anschrift eines Bevollmächtigten,
 - c) Gültigkeit, Merkzeichen und Grad der Behinderung gemäß Schwerbehindertenausweis,
 - d) Name, Vorname(n), Anschrift einer Begleitperson i.S.d. SGB IX.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden insbesondere erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung aus dem Einwohnermelderegister und dem Versorgungsamt bzw. Amt für Soziale Angelegenheiten.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die am 14.02.2019 beschlossene Satzung über die Erhebung von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Heikendorf verworfen.
- (2) Gleichzeitig treten die §§ 6, 15 und 16 der Satzung über die Nutzung der Grünanlagen und des Strandes in der Gemeinde Heikendorf vom 07.03.2011 in der Fassung vom 11.12.2014 außer Kraft.

Heikendorf, 14.03.2019

Gemeinde Heikendorf
Der Bürgermeister
gez. Peetz

Anlage 1 zur Strandsatzung der Gemeinde Heikendorf

